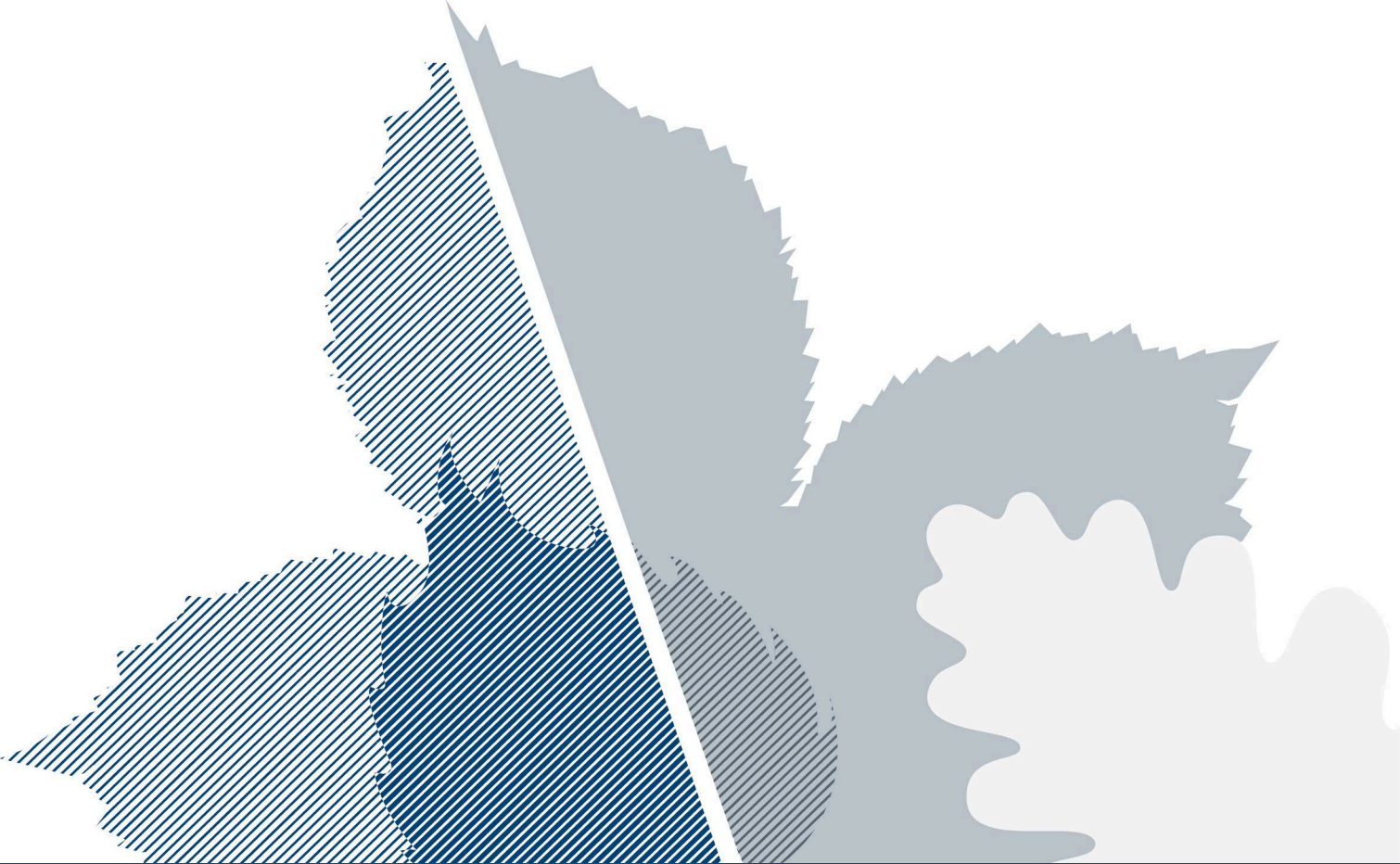




Bundeskriminalamt

BKA
AUTUMN CONFERENCE
HERBSTTAGUNG



Innere Sicherheit weiterdenken: Ausgrenzung, Hass und Gewalt – Herausforderungen für den Rechtsstaat und die Sicherheitsbehörden

BKA Herbsttagung , 27. – 28. November 2019

Hasskriminalität im digitalen Raum

Langfassung

Thomas-Gabriel Rüdiger

Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg, Cyberkriminologe

HASSKRIMINALITÄT IM DIGITALEN RAUM

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist die digitale Hasskriminalität?	Seite 1
2. Die Alltäglichkeit der Konfrontation mit Hass im digitalen Raum	Seite 2
3. Die digitale Kriminalitätstransparenz	Seite 3
4. Der Verlust der Präventivwirkung des Nichtwissens	Seite 4
5. Was im Netz geschieht, bleibt auch im Netz?	Seite 5
6. Das Aufbrechen des Broken Web Kreislauf	Seite 6
7. Literaturverzeichnis	Seite 9

1. Was ist digitale Hasskriminalität?

Bei einer kriminologischen Betrachtung von Hasskriminalität im digitalen Raum stellt sich zunächst das Problem, das sich hierfür noch keine einheitliche Definition im deutschsprachigen Raum etablieren konnte. Die Bundesregierung hat im Rahmen einer kleinen Anfrage im Jahr 2014 Delikte zur Hasskriminalität politisch motivierte Straftaten zugeordnet „[...] wenn die Umstände der Tat oder die Einstellung des Täters darauf schließen lassen, dass sie sich gegen eine Person aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung, ihres äußeren Erscheinungsbilds oder ihres gesellschaftlichen Status richtet. Auch wenn die Tat nicht unmittelbar gegen eine Person, sondern im oben genannten Zusammenhang gegen eine Institution oder Sache verübt wird, erfolgt ihre Zuordnung zum Themenfeld [...]“ (Bundesregierung 2014, S. 1–2). Mit dem Begriff der Hasskriminalität im digitalen Raum verbinden die meisten Menschen vermutlich am ehesten strafbare Delikte wie Volksverhetzung gem. § 130 StGB, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86 a StGB oder auch entsprechend motivierte Bedrohungs- oder Beleidigungsdelikte nach §§ 185, 241 StGB, wenn diese in irgendeiner Form über das Internet begangen werden. Einen Einblick in das Hellfeld ermöglichen die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) über die sog. Grundtabelle 05 – Tatmittel Internet – sowie die Statistik zur Politisch Motivierten Kriminalität, die seit dem Jahr 2017 das separate „Oberthema Hassposting“ aufführt (BMI 2019, S. 6). Demnach sank die Zahl der angezeigten Hasspostings von 2.270 Fällen im Jahr 2017 auf 1.473 Fällen im Jahr 2018, was einen Rückgang von 35,11 Prozent entspricht (BMI 2019, S. 6). Diese Entwicklung zeigt sich auch bei der Betrachtung der allgemeinen Fallzahlen der Volksverhetzung über das Tatmittel Internet (Tatschlüssel 627.000). Demnach lag im Jahr 2014 die Anzeigerate bei 754 Delikten und vervierfachte sich annähernd bis zum Jahr 2016 auf 3.331 Delikte. Ab dem

Jahr 2016 ist jedoch auch hier ein Rückgang der Anzeigen um 43,11 Prozent auf 1.895 Anzeigen bei einer Aufklärungsquote von immerhin 73,3 Prozent im Jahr 2018 zu verzeichnen (BMI 2015 - 2019). Diese Entwicklung spiegelt sich jedoch im Dunkelfeld nicht annähernd wider und steht, wie aufzuzeigen sein wird, für ein generelles strukturelles Problem des digitalen Raumes und der Normenkontrolle in diesem.

2. Die Alltäglichkeit der Konfrontation mit Hass im digitalen Raum

Laut einer Studienreihe der Landesanstalt für Medien NRW (LFM NRW) sind 96 Prozent der Befragten 14-24jährigen 2018 im Internet im Allgemeinen bereits Hasskommentaren begegnet. Insgesamt 73 Prozent begegneten Hasskommentaren sogar häufig bis sehr häufig (Landesanstalt für Medien NRW 2018, S. 11). Vom Jahr 2016 auf das Jahr 2018 sank zudem der Anteil der Menschen aller Altersstufen ab 14 Jahren, die angaben noch nie Hasskommentare im Internet wahrgenommen zu haben von 33 Prozent auf lediglich 22 Prozent (Landesanstalt für Medien NRW 2018, S. 2). Nach dem statistischen Bundesamt lebten im Jahr 2018 insgesamt 8,6 Millionen Menschen von 15-25 Jahren in Deutschland (DeStatis 2019). Diese nutzen nach der ARD/ZDF Onlinestudie zu annähernd 100 Prozent das Internet (Frees und Koch 2018, S. 399). Wenn hiervon 73 Prozent von entsprechenden Konfrontationen berichten, wären das in etwa 6,2 Millionen Delikte. Wenn nur ein Prozent hiervon tatsächlich strafrechtlicher Natur wäre, sind das immer noch knapp 62.000 Delikte. Auch wenn solche Hochrechnungen immer Schwächen haben, erscheinen diese Zahlen nicht generell unrealistisch. Beispielsweise wurde in der Begründung zum Gesetzesentwurf des Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) geschätzt, dass „[...] jährlich mindestens 500 000 Beschwerden aus der Bundesrepublik Deutschland wegen Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten“ bei den Sozialen Medien eingehen (Drucksache 18/12356 2017, S. 4).

Wie hoch offenbar zumindest die wahrgenommene Konfrontation gerade bei jungen Menschen mit diesem Phänomen tatsächlich ist, zeigt sich wiederum auch daran, dass nach der im Jahr 2018 veröffentlichten U-25 Studie 64 Prozent der befragten 14-24jährigen der Aussage zu stimmten, dass, wer sich im Internet öffentlich zeigt oder äußert, mit Beleidigungen oder Beschimpfungen rechnen müsste (Borgstedt et al. 2018, S. 67). Die Studie spricht insofern von einer Beleidigungskultur die junge Menschen im Internet – vornehmlich den Sozialen Medien – wahrnehmen würden (Borgstedt et al. 2018, S. 53). Dies veranlasste auch 38 Prozent der Befragten 14-24jährigen zu der Aussage sich erst gar nicht im Internet äußern zu würden, um sich nicht diesen Anfeindungen auszusetzen (Borgstedt et al. 2018, S. 66 ff).

3. Die digitale Kriminalitätstransparenz

Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass Menschen im digitalen Raum nicht nur mit Hasskriminalität konfrontiert werden. Vielmehr erleben Menschen einen globalen Interaktions- und Kommunikationsraum ohne physische Grenzen in der sichtbare Normenbrüche offenbar als Normalität wahrgenommen werden. Insofern ähnelt dieser nach „Durkheim“ eher einem anomischen Raum, beherrscht von einer Art Unrechtskultur – in der der Bruch von Regeln die Normalität darstellt – als einem geregelten Rechtsraum (Rüdiger 2019a, S. 37 ff).

Hierbei spielt aber vor allem die Sichtbarkeit von Normenbrüche und die Unsichtbarkeit von Normenregulierungen eine entscheidende Rolle. Dies meint, dass im Internet eine Art Kriminalitätstransparenz herrscht. Seien es die alltäglichen Phishing Emails die Menschen in ihren Spamordnern sehen können, Angriffe durch Malware (Schadsoftware) die die Virenprogramme und Ähnliches anzeigen, die hier thematisierten Hass- oder Beleidigungsnachrichten, oder auch Sexualdelikte wie das Zusenden von unerwünschten pornografischen Medien sog. „Dickpics“ oder Cybergrooming. Alleine die aktuelle Lageeinschätzung des BSI kommt zu dem Ergebnis, dass in nur einem Jahr 114 Millionen Varianten von Malware registriert wurden (BSI 2019, S. 11). Nach einer Studie der Bitkom, gaben im Jahr 2018 insgesamt 50 Prozent der Internetnutzer in Deutschland – bei möglichen Mehrfachnennungen – an, Opfer von Delikten über das Internet geworden zu sein. Dabei berichteten 23 Prozent der Nutzer vom Missbrauch persönlicher Daten, aber 10 Prozent berichteten von schweren Beleidigungen und 8 Prozent von sexuellen Belästigungen (Bitkom 2018). Auch hier zum Vergleich im Jahr 2017 lag das Hellfeld bei dem Tatmittel Internet, sog. Cybercrime im weiteren Sinne, – also annähernd allen Delikten die digitale begangen wurden – bei 251.617 Fällen und Cybercrime im engeren Sinne bei 85.960 Delikten (BKA 2018, S. 2). Der Abschlussbericht der Dunkelfeldstudie der Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern kommt hierbei zu der grundsätzlichen Erkenntnis, dass im digitalen Raum die Dunkelzifferrelation wesentlich höher liegt als im physischen Raum (Balschmiter et al. 2017, S. 74 ff). Für Computerkriminalität allgemein wird hierbei eine Dunkelzifferrelation von 1 zu 135 für das unerwünschte Zusenden von pornografischen Medien („Dickpics“) sogar von 1 zu 404 angenommen. Bei analogen Delikte wird in der Kriminologie hingegen von einer durchschnittlichen Dunkelzifferrelation von etwa 1 zu 10 bis 1 zu 15 ausgegangen (Rüdiger 2019b, 19 ff). Bereits im Jahr 2013 kam ein Lagebild des LKA NRW zu dem Schluss, dass „Für viele Kinder und Jugendliche die Annäherung mit sexuellen Motiven bereits selbstverständlicher Teil der Kommunikation im Internet ist“ (LKA NRW 2013, S. 21). Auch in diesem Bereich deuten Dunkelfeldstudien auf eine immense Konfrontationsrate für Kinder im deutschsprachigen Internet hin (vgl. u.a. Bakk et al. 2018, S. 8 ff; Weller 2013, S. 12).

4. Der Verlust der Präventivwirkung des Nichtwissens

Diese Zahlen verkörpern mehr als nur reine Konfrontationsraten. Sie verdeutlichen viel mehr, dass das von Popitz 1968 beschriebene gesellschaftliche Konstrukt der „Präventivwirkung des Nichtwissens“ über den digitalen Raum in Ansätzen aufgebrochen wird. Popitz beschrieb damit die inhaltliche Situation, dass es für die Einhaltung von Normen in einer Gesellschaft wichtig sei, dass nicht das Dunkelfeld allgemein und im Sinne einer absoluten Verhaltenstransparenz wahrnehmbar sei (Popitz 1968, S. 10 ff). Denn dann würden die Menschen auch wahrnehmen wie viele Delikte tatsächlich stattfinden ohne dass diese geahndet werden, was im Ergebnis deren eigene Hemmschwelle zur Normeneinhaltung senken würde (vgl. zum experimentellen Nachweis der Hypothese Diekmann et al. 2011, S. 11 ff). Würde hingegen versucht werden alle Delikte auch zu sanktionieren, würde das Kontrollsystem überfordert und letztlich zusammenbrechen (Diekmann et al. 2011, S. 75).

Wie dargestellt ist diese Situation im Internet offenbar eingetreten. Neben den reinen Konfrontationsraten kommen hierbei noch weitere relevante Aspekte hinzu. Eine Vielzahl von Normenbrüchen im Internet vor allem in den Sozialen Medien verschwindet nicht, sondern bleibt sichtbar bestehen. Dies gilt vor allem für relevante Kommentare, Videos oder auch andere Medien. Im physischen Raum sind Normenüberschreitung hingegen nur selten visuell fixiert. So kann prinzipiell niemand erkennen wie oft innerhalb der letzten 5 Jahre beispielweise eine Körperverletzung oder auch Volksverhetzung in einer Straße begangen wurde und wie häufig derjenige auch in das Strafrechtssystem überführt wurde. Ausnahmen bilden hierbei zerbrochene Fensterscheiben und Graffiti, weswegen auch nicht umsonst geraten wird diese Beschädigungen zeitnah zu korrigieren bzw. zu beseitigen. Letztlich ist dies auch die Kernessenz, des berühmten aber nicht unumstrittenen Broken Windows Ansatz von Wilson und Kelling (Wilson und Kelling 1982, S. 4). Auf sichtbare Normenüberschreitungen muss auch sichtbar mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit reagiert werden. In der Straße wird dies durch die namensgebende reparierte Fensterscheibe oder die Entfernung der Graffiti verdeutlicht, aber auch durch regelmäßige sichtbare Polizeistreifen. Gerade erkennbaren Polizisten wird hierbei ebenfalls eine besondere Rolle beigemessen. Einerseits sind Polizisten in Uniform für den Bürger erkennbar und damit auch direkt ansprechbar, andererseits verdeutlichen uniformierte Beamte, dass ein Rechtsstaat sein Gewaltmonopol aktiv auch wahrnimmt. Dabei ist es offensichtlich, dass auch im physischen Raum Polizisten nicht bei jeder Straftat oder jedem anderen Normenbruch vor Ort sein können, aber die Wahrscheinlichkeit scheint doch so hoch zu sein, dass das gesamte System nicht als anomisch, sondern als ein Rechtsstaat wahrgenommen werden kann. Im digitalen Raum scheint dies offensichtlich jedoch nicht der Fall zu sein.

Die Gesellschaft hat es faktisch zugelassen, dass Menschen heranwachsen, die in diesem digitalen Raum sozialisiert werden, ohne dass sie erleben, dass der Rechtsstaat hier weitestgehend seine Regeln durchsetzt und z.B. durch sichtbare digitale Polizeistreifen im öffentlichen Bereich des Internets auch aktiv sein Gewaltmonopol wahrnimmt. Im

Vergleich zur Broken Windows Theorie, verkörpern dabei die eingeschlagenen digitalen Fensterscheiben – also die sichtbare Begegnung mit Kriminalität im digitalen Raum – eine Art Broken Web Phänomen (vgl. hierzu Rüdiger 2018, S. 259). Daran ändern auch die seit einigen Jahren verankerten Social Media Accounts der Sicherheitsbehörden wenig. Sie erhöhen zwar minimal die visuell wahrnehmbare Präsenz im digitalen Raum, sind jedoch faktisch eher mit realen Polizeiwachen vergleichbar, da sie primär gerade nicht zufällig im Internet – ähnlichen einer virtuellen Streife – anzutreffen sind (vgl. hierzu Bayerl und Rüdiger 2017, S. 919 ff). Auch die mittlerweile in sehr geringer Anzahl vorhandenen Social Media Cops (sog. „InstaCops“) – also Polizisten die individualisierte dienstliche Social Media Accounts betreiben, wie sie in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen eingeführt wurden – vermögen diese geringe polizeiliche Präsenz nicht aufzubrechen.

5. Was im Netz geschieht, bleibt auch im Netz?

Nicht selten wird das Internet als eine Art andere – auch rechtsfreie – Welt wahrgenommen, die dann wiederum keinen Einfluss auf den physischen Raum haben sollte. Dabei wird jedoch schon lange nicht mehr ernsthaft von einem solchen digitalen Dualismus ausgegangen (vgl. u.a. Wampfler 2016, S. 45). Also das sich Verhaltensweisen nur auf einen – den digitalen oder analogen – Raum beziehen können, es verhält sich jedoch vielmehr wie eine gegenseitige Wechselwirkung, eine Art hybrider Verschmelzung (Lovink et al. 2019, S. 68 ff). Diese Hypothese aufgreifend, muss hinterfragt werden, welche Auswirkungen es demnach auf Menschen hat, wenn diese in einem weitestgehend unregulierten digitalem Umfeld aufwachsen und aufgewachsen sind, in dem offenbar die sichtbare vermutlich sogar regelmäßige Konfrontation mit Kriminalität und Straftaten eine Form von Normalität darstellen. Nach der von Cohen und Felson entwickelten Routine Activity Theorie, handeln Menschen immer unter Abwägung von drei Faktoren. Sie müssen eine Grundmotivation zur Handlung besitzen, sie müssen ein lohnendes Ziel haben und die Schutzmechanismen bzw. die Risiken müssen in Abwägung der anderen Faktoren akzeptabel erscheinen (Cohen und Felson 1979, S. 575 ff). Im digitalen Raum zeigt die stetige Konfrontation mit Hass und Straftaten – ohne dass es eine sichtbare Normenkontrolle gäbe – bei einer gleichzeitig extrem hohen Dunkelzifferrelation den Nutzern, dass die Risiken für eine Tatbegehung im offenbar nur gering sind. Die Hemmschwelle zur Tatbegehung sinkt. Bedingt durch den fehlenden Dualismus, kann das stetige überschreiten dieser Hemmschwelle, ohne wahrnehmbare Konsequenzen, im digitalen auch die Hemmschwelle zur Tatbegehung im physischen Raum senken und damit letztlich auch zu Taten im physischen Raum führen. So wie es auch wenig nachvollziehbar wäre, dass ein „Intensivtäter“ der mit mehreren Delikten im Analogen auffällig ist, dann nicht auch im digitalen Raum Delikte begehen sollte, sondern dort auf einmal völlig rechtstreu handeln würde.

Wenig überraschend erscheint es daher, dass im Rahmen einer nach repräsentativen Gesichtspunkten durchgeführten Online-Befragung nach der CAWI Methodik an 7.349 Menschen aus ganz Deutschland 72 Prozent der Aussage eher zustimmten „Mich besorgt,

dass durch Aggressionen im Internet die Gewalt im Alltag zunimmt“ (Geschke et al. 2019, S. 58, Abb. 31). Gleichzeitig stimmten nur 19 Prozent der Aussage zu, dass die Polizei und 15 Prozent, dass die Staatsanwaltschaft „im Allgemeinen genug gegen Hass im Internet“ unternehme (Geschke et al. 2019, S. 58, Abb. 32). Dieses Ergebnis spiegelt sich auch darin wieder, dass nach der Studie der LFM NRW die Quote derer die eine Anzeige deswegen bei den Strafverfolgungsbehörden getätigt haben, bei lediglich 1 Prozent im Jahr 2018 lag (Landesanstalt für Medien NRW 2018, S. 5).

6. Das Aufbrechen des Broken Web Kreislauf

Wenn man eine ernsthafte Auseinandersetzung über die Bekämpfung von Hasskriminalität im digitalen Raum führen möchte, dann muss auch realisiert werden, dass dies nur Erfolg versprechen kann, wenn es nicht als ein singuläres Phänomen betrachtet, sondern als Auswirkungen eines Broken Webs gesehen wird. Ganze Generationen sind mit dem Gefühl einer geringen Strafverfolgungswahrscheinlichkeit und einer hohen Kriminalitätsbelastung im digitalen Raum aufgewachsen. Jeder Versuch nur ein Phänomen in einem globalen, digitalen Raum ohne physische Grenzen bekämpfen zu wollen, wird letztlich nur geringe Erfolgsaussichten haben, da die Hemmschwelle weiterhin niedrig sein wird. Es muss vielmehr darum gehen, das Broken Web Gefühl aufzubrechen – vor allem durch sichtbare Formen der Normenkontrolle und einer spürbaren Angleichung der Dunkelzifferrelation bei digitalen Delikten – und somit die Hemmschwelle der Tatbegehung zu erhöhen. Hierfür muss eine Gesellschaft einerseits auf nationaler Ebene ansetzen aber in der Perspektive auch intranational denken. Es bedarf einer Art umfassender Sicherheitsstrategie, die alle für die Schaffung eines echten digitalen Rechtsraumes notwendigen Aspekte bündelt. So fehlt es auch an einer grundlegenden Vision welche Rolle die Sicherheitsbehörden z.B. im Jahr 2030 im digitalen Raum überhaupt einnehmen sollen und können und welche Rahmenbedingungen hierfür notwendig wären.

Auf nationaler Ebene müssen hierfür Themen angegangen werden wie die absolute Gültigkeit des Legalitätsprinzips, dass niemals für einen Raum gedacht war, der faktisch die Präventivwirkung des Nichtwissens zerbricht und damit zu einer Art Kriminalitäts-transparenz mit Fallzahlen in ungeahnter Höhe führen kann (vgl. hierzu Bayerl und Rüdiger 2017). Hier muss es Möglichkeiten von Schwerpunktsetzungen durch die Polizei geben. Denn nur so kann im deutschsprachigen Bereich des Internets zumindest der Versuch einer Art flächendeckenden digitalen Polizeipräsenz unternommen werden. Auch unter Eindruck des sog. Lüchow-Dannenberg-Syndroms bedeutet eine erhöhte Präsenz jedoch zwangsläufig auch steigende Fallzahlen im Hellfeld bei einer sinkenden Aufklärungsquote. Dies muss politisch ausgehalten werden können. Denn nur so kann die ungünstige Dunkelzifferrelation im Internet verändert und damit hier das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt werden.

Es kann sich dabei auch nicht nur um einige Spezialisten drehen. Es muss vielmehr um eine Art Transferierung der Polizei- und Justizarbeit in ihrer Gänze in den digitalen Raum gehen.

Noch Ende 2017 soll die Anzahl der Polizisten, die für Netzthemen in Deutschland zuständig waren nicht einmal 1 Prozent des Personals – etwa 2.000 Polizeibeamte – ausgemacht haben (Bayerl und Rüdiger 2018, S. 4 ff). Auch wenn die Zahl mittlerweile sicherlich höher liegt, kann dies niemals ausreichen, um den Kriminalitätsphänomenen eines globalen digitalen Raumes begegnen zu können. Nimmt man die Bundeswehr hingegen als Vergleich, zeigt sich, dass sie in etwa 13 Prozent ihres Personals in ihre CIT transferiert hat. Auf die Polizei hochgerechnet entspräche dies in etwa einer Verzehnfachung des bisherigen Personals (ebd.). Eine Verlagerung der Ressourcen wäre auch noch aus einem anderen Grund nicht undenkbar, faktisch gar notwendig. Die bereits zitierte Dunkelfeldstudie von Balschmiter et al. stellt die stimmige Hypothese auf, dass die positive Gesamtentwicklung der PKS-Fallzahlen in den vergangenen Jahren, vornehmlich auf eine Verschiebung von Delikten in den digitalen Raum basiert. „Ein Teil des Hellfeldes klassischer Kriminalitätsformen ist offensichtlich in das Dunkelfeld moderner Computerkriminalitätsdelikte übergegangen“ (Balschmiter et al. 2017, S. 54). Da die Ressourcen der Sicherheitsbehörden aber offenbar nicht im selben Maßstab mit verschoben wurden, gibt es in der PKS zwar ein verringertes Hellfeld, aber kein gestiegenes Hellfeld für digitale Delikte. Dies schwächt offensichtlich auch die Akzeptanz des Rechtsstaates im digitalen Raum und führt dadurch auch zu geringen Anzeigeraten.

Dabei spricht man hier noch nicht einmal von grundsätzlichen Überlegungen wie die Schaffung einer Art Single Point of Contact für Anzeigen im Internet oder gar das Thema der Gefahrenabwehr im digitalen Raum. Gerade letzteres wirft weitere teils immense Probleme auf. Nach Krischok kann im Netz die notwendige örtliche Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr kaum festgestellt werden, was einerseits dazu führt, dass hier ein ganzes Arbeitsgebiet weitestgehend nicht erfasst wird und es andererseits Fragen der institutionellen Verankerung der Landespolizeien im Netz aufwirft (Krischok 2018, S. 259). Auch sollte beim Thema Digitalisierung der Sicherheitsbehörden bedacht werden, dass junge Menschen nicht einfach eine Art Medienkompetenz beherrschen, weil sie mit diesem Medium sozialisiert wurden. Sie haben hierbei eine Art Wisch-, aber keine Medienkompetenz erlangt. Es erscheint daher dringend notwendig auch junge Polizeianwärter rechtzeitig und intensiv eine Art polizeiliche Medienkompetenz institutionell zu vermitteln. Aspekte wie die Selbstdarstellung von Polizisten in privaten Social Media Accounts, aber auch die immer stärker werdende, auch kriminologische, Relevanz von Onlinegames und Spieleplattformen verdeutlichen diese Notwendigkeit (vgl. zum Thema Extremismus/Kriminalität und Onlinegames u.a. Krebs und Rüdiger 2010, S. 82; Dirry und Rüdiger 2015, S. 237).

Gleichzeitig müssen vor allem Kinder und Jugendliche in die Betrachtung einbezogen werden und wie diese das Internet nutzen und wahrnehmen. Daher ist ein Schutz von Minderjährigen im Internet in allen Sozialen Medien – auch in Onlinegames – vor Risiken wie Cybergrooming, Cybermobbing aber auch Extremismus in letzter Konsequenz auch eine Form von Kriminalprävention und muss ein Eckpfeiler einer kriminalpolitischen Strategie darstellen. So erscheint es wenig nachvollziehbar, warum eigentlich Kinder in

Onlinegames mit Altersfreigaben für Kinder, ganz selbstverständlich mit ihnen unbekanntem Erwachsenen zusammenspielen und kommunizieren können. Hier treffen beispielhaft Kinder in einer spielerischen Umgebung auf die Erwartungshaltungen und auch politischen Einstellungen von Erwachsenen und ggf. älteren Jugendlichen und werden hier auch mit Kriminalität konfrontiert (Rüdiger 2016, S. 1 ff). Eine vergleichbare Situation würde auf jedem Spielplatz vermutlich einen Polizeieinsatz oder andere regulierende informelle gesellschaftliche Mechanismen, wie anwesende Eltern die die Person ansprechend, auslösen. Dass es in Onlinespielen zudem keine verpflichtende Meldefunktion von extremistischen Nutzer- oder Gildennamen gibt, da die Spiele explizit aus dem Regelungsgehalt des NetzDG herausgenommen wurden, scheint die Situation zudem noch zu verschärfen (Brause 2018). Die Themen ließen sich noch wesentlich intensiver fortführen, sie zeigen jedoch auf, dass es bisher an der Entwicklung einer grundsätzlichen gesellschaftlichen, aber auch kriminalpolitischen Strategie mangelt, wie mit diesen digitalen Risiken überhaupt rational umgegangen werden muss und kann.

Obwohl es dabei auch folgerichtig erscheint eine Debatte darüber, dass ein globaler Interaktions- und Kommunikationsraum auch globale Antworten, wie eine Art digitales weltweites Strafrecht benötigt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu verschieben, so können doch andere strategische Prozesse eingeleitet werden. Naheliegend erscheint es beispielhaft, dass sich Menschen bei ihrer eigenen Internetnutzung vorrangig an Sprachgrenzen orientieren. Daher könnte ein Prozess einer strafrechtlichen Harmonisierung mit Ländern mit Anteilen an einem deutschsprachigen Internet und eine gleichzeitige Diskussion über eine gemeinsame digitale Polizeipräsenz und -arbeit naheliegender und gewinnbringender sein. Hierfür bedarf es aber einerseits einen gesellschaftlichen Willen und andererseits die Entwicklung einer ernsthaften Strategie die alle gesellschaftlichen Akteure und Themen – von digitaler Bildung und Ethik, über die Rahmenbedingungen für Polizei im digitalen Raum bis hin zu den infrastrukturellen Bedingungen – berücksichtigt, um damit eine Art digitale Generalprävention zu schaffen. Erst eine solche vermag in der Lage zu sein, rudimentäre Schutzmechanismen auch gegen Hasskriminalität im Netz zu etablieren. Dies mag eine gesellschaftliche Jahrhundertaufgabe sein, aber das Internet als solches wird genauso wenig verschwinden wie der gesamte Straßenverkehr. Der digitale Raum ist eine Art globale weltumspannende Infrastruktur und auch hier müssen die Verhaltensweisen der Menschen – auch zwischen Erwachsenen und Kindern – miteinander ähnlich abgesichert werden wie wir dies im öffentlichen Verkehrsraum gemacht haben. Diese Herausforderung wurde in der Vergangenheit faktisch nicht angegangen, sollte jetzt jedoch umso ernsthafter geführt werden.

Literaturverzeichnis

Bakk, Raphaela Kohout; Ikrath, Philipp; Modelhart, Antonia (2018): Sexuelle Belästigung und Gewalt im Internet in den Lebenswelten der 11-bis 18-Jährigen. Online verfügbar unter https://www.rataufdraht.at/getmedia/b3fd10df-9136-415c-9400-bf50d544bf46/Bericht_Sexuelle-Belastigung-im-Internet-und-Cyber-Grooming-in-den-Leben.pdf.

Balschmiter, Peter; Awe, Martin; Bläsing, Dominik; Eckert, Charlotte; Fischbach, Johannes; Montag, Ralf et al. (2017): Erste Untersuchung zum Dunkelfeld der Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern. Abschlussbericht. Online verfügbar unter http://www.fh-guestrow.de/doks/forschung/dunkelfeld/Abschlussbericht_2017_11_05.pdf.

Bayerl, P. Saskia; Rüdiger, Thomas-Gabriel (2018): Braucht eine digitale Gesellschaft eine digitale Polizei. In: *Deutsche Polizei* (07/2018), S. 4–14.

Bayerl, Saskia; Rüdiger, Thomas-Gabriel (2017): Die polizeiliche Nutzung sozialer Medien in Deutschland: Die Polizei im digitalen Neuland. In: Jürgen Stierle, Dieter Wehe und Helmut Siller (Hg.): *Handbuch Polizeimanagement. Polizeipolitik - Polizeiwissenschaft - Polizeipraxis*. Wiesbaden: Springer Gabler, S. 919–945.

Bitkom (2018): Jeder zweite Internetnutzer wurde Opfer von Cyberkriminalität. Online verfügbar unter https://www.bitkom.org/sites/default/files/2019-01/190108_Opfer_von_Cyberkriminalit%C3%A4t_Print_PG_PG.jpg.

BKA (2018): Cybercrime - Bundeslagebild 2017. Online verfügbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2017.html?nn=28110>.

BMI (2015 - 2019): Polizeiliche Kriminalstatistik 2014 - 2018. Tabelle 05 - Tatschlüssel 627.000. Online verfügbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html.

BMI (2019): Politisch Motivierte Kriminalität im Jahr 2018. Bundesweite Fallzahlen. Online verfügbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2019/pmk-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Borgstedt, Silke; Borchard, Inga; Jurczok, Franziska; Jacakhisvili, Ekaterine; Repohl, Isabelle (2018): DIVSI U-25 Studie. Euphorie war gestern. Online verfügbar unter <https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2018/11/DIVSI-U25-Studie-euphorie.pdf>.

Brause, Christina (2018): Die wollen doch nur spielen -. Welt. Online verfügbar unter https://www.welt.de/print/welt_kompakt/webwelt/article173237989/Die-wollen-doch-nur-spielen.html, zuletzt aktualisiert am 01.01.2018, zuletzt geprüft am 21.10.2019.

BSI (2019): Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2019. Online verfügbar unter https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2019.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

Bundesregierung (2014): Drucksache 18/344. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Mayer (Altötting), Armin Schuster (Weil am Rhein), Marian Wendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Lars Castellucci, Gabriele Fograscher, Uli Grötsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 18/1207.

Cohen, Lawrence; Felson, Marcus (1979): A Routine Activity Approach. In: *Social change and crime rate trends* (44), S. 588–608.

DeStatis (2019): Bevölkerung nach Altersgruppen, Familienstand und Religionszugehörigkeit. Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/altersgruppen-familienstand-zensus.html>.

Diekmann, Andreas; Przepiorka, Wojtek; Rauhut, Heiko (2011): Die Präventivwirkung des Nichtwissens im Experiment. In: *Zeitschrift für Soziologie* 40 (1/2011), S. 74–84. Online verfügbar unter <https://www.degruyter.com/downloadpdf/j/zfsoz.2011.40.issue-1/zfsoz-2011-0105/zfsoz-2011-0105.pdf>.

Dirry, Victoria; Rüdiger, Thomas-Gabriel (2015): Extremismus in digitalen Spielen. In: Thomas-Gabriel Rüdiger und Alexander Pfeiffer (Hg.): *Game! Crime?* Frankfurt: Verl. für Polizeiwiss, S. 223–252.

Drucksache 18/12356 (2017): Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG). Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812356.pdf>.

Frees, Beate; Koch, Wolfgang (2018): ARD/ZDF-Onlinestudie 2018: Zuwachs bei medialer Internetnutzung und Kommunikation. In: *Media Perspektiven* (9/2018), S. 398–413.

Geschke, Daniel; Klaußen, Anka; Quent, Matthias; Richter, Christoph (2019): Forschungsbericht: Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie - Eine Bundesweite Repräsentative Untersuchung. Online verfügbar unter https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/_Hass_im_Netz_-_Der_schleichende_Angriff.pdf.

Krebs, Cindy; Rüdiger, Thomas-Gabriel (2010): *Gamecrime und Metacrime. Strafrechtlich relevante Handlungen im Zusammenhang mit virtuellen Welten.* Frankfurt: Verl. für Polizeiwiss. Lorei.

Krischok, Heike (2018): Das Internet in der polizeilichen Gefahrenabwehr. In: Thomas-Gabriel Rüdiger und Petra Saskia Bayerl (Hg.): *Digitale Polizeiarbeit. Herausforderungen und Chancen.* Wiesbaden: Springer VS (Research), S. 237–259.

- Landesanstalt für Medien NRW (2018): Ergebnisbericht Hassrede. Online verfügbar unter https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/lfm-nrw/Foerderung/Forschung/Dateien_Forschung/forsaHate_Speech_2018_Ergebnisbericht_LFM_NRW.PDF.
- LKA NRW (2013): Cybercrime in Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Lagebild_Cybercrime_NRW_2013.pdf.
- Lovink, Geert; Ilyes, Petra; Kallfelz, Andreas (2019): Digitaler Nihilismus. Thesen zur dunklen Seite der Plattformen (Digitale Gesellschaft). Online verfügbar unter <https://doi.org/10.14361/9783839449752>.
- Popitz, Heinrich (1968): Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. (1968). Berlin: BWV Berliner Wiss.-Verl. (Juristische Zeitgeschichte Kleine Reihe Klassische Texte, 8).
- Rüdiger, Thomas-Gabriel (2016): Onlinespiele - Ein kritisches Spielfeld für Kinder und Erwachsene? In: Thorsten Junge, Claudia Schumacher und Dennis Clausen (Hg.): Digitale Spiele im Diskurs, S. 1–21.
- Rüdiger, Thomas-Gabriel (2018): „Das Broken Web: Herausforderung für die Polizeipräsenz im digitalen Raum. In: Thomas-Gabriel Rüdiger und Petra Saskia Bayerl (Hg.): Digitale Polizeiarbeit. Herausforderungen und Chancen. Wiesbaden: Springer VS (Research), S. 259–299.
- Rüdiger, Thomas-Gabriel (2019a): Haben wir eine Unrechtskultur im digitalen Raum? In: *Kriminalistik* (2/2019), S. 37–43.
- Rüdiger, Thomas-Gabriel (2019b): Polizei im digitalen Raum. In: *Zeitschrift der Bundeszentrale für Politische Bildung (APUZ)* 21-23/2019, S. 18–23.
- Wampfler, Philippe (2016): Facebook, Blogs und Wikis in der Schule. Ein Social-Media-Leitfaden. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck Ruprecht. Online verfügbar unter <http://site.ebrary.com/lib/tubraunschweig/docDetail.action?docID=10705981>.
- Weller, Konrad (2013): Partner 4. Sexualität & Partnerschaftstodesdeutscher Jugendlicher im historischen Vergleich. Online verfügbar unter https://www.ifas-home.de/downloads/PARTNER4_Handout_06%2006.pdf.
- Wilson, James; Kelling, George (1982): The police and neighborhood safety BROKEN WINDOWS. Online verfügbar unter https://www.manhattan-institute.org/pdf/_atlantic_monthly-broken_windows.pdf.